

§ 11

Die Werke haben dafür zu sorgen, daß keine unbeschrittenen Bleche ausgeliefert werden. Das gleiche gilt für das Richten von Blechen, soweit dies nach den hierfür geltenden Vorschriften erforderlich ist. Die Bleche müssen mindestens an Kopf und Fuß beschritten sein, um zu gewährleisten, daß Fehler im Stahl (Doppelungen u. a.) nicht erst bei dem Besteller (Verbraucherwerk) auftreten.

§ 12

(1) Sämtliche Bleche, die nach Norm gegläht werden müssen, sollen von den Werken möglichst nur normalisiert geliefert werden. Zum mindesten ist die vorhandene Glühkapazität vollständig auszunutzen. Jedes Werk hat dem zuständigen Ministerium über die Ausnutzung der vorhandenen Glühkapazität monatlich gesondert zu berichten. Maßgebend für das Glühen der Bleche ist nicht der Wunsch des Bestellers, sondern die Normvorschrift.

(2) Die Hauptabteilung Eisenindustrie des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau hat eine Liste aller Blecharten nach Stahlqualität und Dimensionen aufzustellen, in der festgelegt ist, welche Bleche gegläht auszuliefern sind.

(3) Die Walzwerke dürfen Lohnaufträge für das Glühen von Blechen nur annehmen, wenn die eigene Blechproduktion in vollem Umfange gegläht geliefert wird, soweit die Normen dies verlangen.

§ 13

Bei der Festlegung der Walzprogramme dürfen Bleche erster Wahl nur in dem Umfange in das jeweilige Walzprogramm aufgenommen werden, der eine tatsächliche Lieferung solcher Bleche gewährleistet.

§ 14

Alle Bleche müssen genau gekennzeichnet werden. Dabei sind die Stahlsorten, der Normalisierungsgrad, die Qualität (erste oder zweite Wahl), die Kurzbezeichnung des Walzwerkes und möglichst auch der Vorlieferant der Brammen anzugeben,

§ 15

(1) Mängelrügen (Beanstandungen) sind stets unmittelbar an das Lieferwerk zu richten. Dabei hat der Besteller (Verbraucher) zu verlangen, daß das beanstandete Blech zurückgenommen und Ersatz geliefert wird. Die Walzwerke sind verpflichtet, für zu Recht beanstandete Bleche unverzüglich Ersatz zu liefern. Eine Beanstandung der Qualität ist nur dann berechtigt, wenn die festgestellte Qualität mit der auf dem Blech angegebenen Kennzeichnung nicht übereinstimmt.

(2) Qualitätsbeanstandungen sind ferner nur dann anzuerkennen, wenn sie binnen sechs Wochen nach erfolgter Lieferung geltend gemacht werden. Die Frist rechnet vom Tage des Eingangs der Ware bei dem Besteller (Verbraucher).

§ 16

Werden Bleche an das Walzwerk zurückgegeben, so hat eine Berichtigung des Auslieferungs-Ist des Werkes zu erfolgen. Das Liefer-Ist muß demnach um die wegen Qualitätsbeanstandung zurückgegebenen Bleche gekürzt werden.

§ 17

Stellt der Besteller fest, daß ein Blech, welches als erste Wahl gekennzeichnet wurde, tatsächlich nur ein Blech zweiter Wahl ist, und erklärt sich der Besteller bereit, dieses Blech zu verwenden, so ist der Lieferer bei der Umschreibung des Bleches von der ersten auf die zweite Wahl hinzuzuziehen.

§ 18

Sämtliche Vorgänge über die Rückgabe von Blechen auf Grund von Beanstandungen oder Umschreibungen der Qualität sind von den Walzwerken so festzuhalten, daß eine monatliche oder vierteljährliche Auswertung möglich ist.

§ 19

(1) Beginnend mit dem dritten Quartal 1952 ist die Feststellung der vierteljährlichen Planerfüllung der Werke unter Berücksichtigung der anerkannten Beanstandungen nachträglich zu berichtigen. Diese Berichtigung, die auch den Anteil an Blechen erster und zweiter Wahl zu berücksichtigen hat und auf jeden Fall zum Absetzen des Ausschusses vom Liefer-Ist führen muß, hat jeweils im Abstand eines Quartals rückwirkend zu erfolgen.

(2) Jedes Walzwerk hat deshalb am Ende des Kalendervierteljahres für das vorhergehende Vierteljahr einen Qualitätsbericht zu erstatten, der alle Einwirkungen auf die Erfüllung des Produktionsplanes und auf das Liefer-Ist enthält. Diese Berichte sind in bezug auf die Erfüllung des Produktionsplanes an Blechen in den einzelnen Quartalen auszuwerten. Aus ihnen sind die notwendigen allgemeinen Schlußfolgerungen zur Verbesserung der Qualität der Produktion von Blechen zu ziehen.

§ 20

(1) Die Besteller sind verpflichtet, Qualitätsbeanstandungen nicht nur dem Lieferer, sondern auch der Zentralen Qualitätsstelle des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau, Berlin W 8, Friedrichstraße 165, zu melden. Die Besteller haben die Zentrale Qualitätsstelle auch über die Erledigung ihrer Qualitätsbeanstandungen zu unterrichten, damit diese Stelle gleichfalls eine allgemeine Auswertung der Beanstandungen vornehmen kann.

(2) Beanstandungen, die nicht der Zentralen Qualitätsstelle gemeldet werden, gelten als nicht erfolgt. Aus ihnen können daher keine Ersatzansprüche gegen den Lieferer hergeleitet werden.

§ 21

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. August 1952

Koordinierung- und Kontrollstelle
für Industrie und Verkehr

R a u

Stellvertretender Ministerpräsident

Ministerium
für Maschinenbau

Ministerium
für Hüttenwesen und
Erzbergbau

Z i l l e r
Minister

S e l b m a n n
Minister

Bekanntmachung
der Handels- und Verbraucherpreise für frisches
Gemüse und Obst ab 1. September 1952.

Vom 19. August 1952

Auf Grund des § 7 der Preisverordnung Nr. 248 vom 9. Juli 1952 — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. S. 577) werden die 2. Folge zur Anlage 1 und die 2. Folge zur Anlage 2 der Preisverordnung Nr. 248 bekanntgegeben.

Berlin, den 19. August 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: G e o r g i n o
Staatssekretär